

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

7/SN-161/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	74 GE 9.88
Datum:	8. NOV. 1988
Verteilt:	08. Nov. 1988

Entsch. 8.11.88
S. Hayk

Wien, am 2.11.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-1088/N

Durchwahl:

479

Betreff: Teilentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(46. Novelle zum ASVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Teilentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (46. Novelle zum ASVG), mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

W. K. ...

ABSCHRIFT

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 31.10.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
20.046/17-1/1988 26.9.1988

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-1088/N 479

Betreff: Teilentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(46. Novelle zum ASVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Teilentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (46. Novelle zum ASVG), folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundlage dieses Entwurfes ist die Entschliebung des Nationalrates vom 7. Juli 1988, durch die der Bundesminister für Arbeit und Soziales ersucht wird, die erforderlichen Anpassungen der Sozialversicherungsgesetze durchzuführen, damit - im Zusammenhang mit der Steuerreform - bestimmte Entschädigungen nach wie vor nicht beitragspflichtig auf Grund des ASVG werden. Zum Teil war die Beitragsfreiheit bestimmter Entgelte (wie bei Tagesgeldern, Nächtigungsgeldern, Schmutzzulagen, Fehlgeldentschädigungen, dem Mietwert bei Dienst- und Werkwohnungen) an Steuerbefreiungstatbestände gebunden. Bisweilen gab es aber auch eine eigenständige

- 2 -

Regelung.

Nunmehr sollen laut Vorlage, insbesondere Tages- und Nächtigungsgelder und Schmutzzulagen den neuen Steuervorschriften entsprechend teilweise beitragspflichtig und der Mietwert freier oder verbilligter Dienst- oder Werkswohnungen voll beitragspflichtig werden. Fehlgeldentschädigungen werden nicht mehr einkommensteuerfrei sein, sollen jedoch weiterhin bis 200,- S monatlich beitragsfrei bleiben.

Grundsätzlich vertritt die Präsidentenkonferenz die Ansicht, daß Änderungen im Einkommensteuerrecht nicht unbedingt auch zu Änderungen bei den Beitragsbefreiungstatbeständen im Sozialversicherungsrecht führen müssen. Im Steuerrecht stehen nämlich fiskalische Gründe im Vordergrund. Im übrigen trifft die Begründung einer Vereinheitlichung der steuer- und sozialrechtlichen Ausnahmegründe schon bisher und auch nach diesem Gesetzentwurf nicht zu. Differenzierungen bleiben aufrecht. Überdies ist der Wegfall bestimmter Steuerbefreiungstatbestände mit der Änderung des Steuertarifes zu begründen, während das für das Sozialversicherungsrecht nicht zutrifft.

Die Präsidentenkonferenz lehnt daher den vorliegenden Gesetzentwurf als nicht begründet ab. Es sollte die bisherige Gesetzeslage beibehalten werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez. Ing. Dorfner

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Kerbl